

Privacy Shield: Neujustierung bei der Datenübermittlung in die USA und andere Drittstaaten

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 16.07.2020 die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung in die USA gekippt. Das sogenannte "Privacy Shield" ermöglichte bis dahin vielen Unternehmen in der EU, personenbezogene Daten von Kunden, Mitarbeitern oder auch für die Nutzung von Internetdiensten in die USA zu transportieren und dort verarbeiten zu lassen. Eine besondere Prüfung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus in den USA durch die Betriebe selbst war nicht notwendig.

Weil sich ein Datenzugriff durch US-Nachrichtendienste nicht ausschließen ließ, sah der EuGH allerdings keine Möglichkeit, ein dem europäischen Recht angemessenes Datenschutzniveau in den USA anzuerkennen. Auch die von der EU-Kommission definierten sogenannten Standarddatenschutzklauseln, mit denen der Datenexporteur in der EU personenbezogene Daten an einen Datenimporteur in den USA übermitteln darf, können als alternative Rechtsgrundlage nur bedingt helfen.

Inhalt

I. Auswirkungen für die Praxis?.....	1
II. Was müssen Unternehmen jetzt tun?.....	2
III. Was ist politisch zu tun?.....	2
IV. Betrifft das Urteil auch den Datenverkehr mit anderen Staaten?.....	3
V. Brexit und Datenschutz	3

I. Auswirkungen für die Praxis?

Werden personenbezogene Daten in Drittstaaten übermittelt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und
- angemessene Garantie für ein gleichwertiges Datenschutzniveau im Drittstaat.

Unternehmen, die ihre Daten in den USA selbst verarbeiten oder durch einen IT-Dienstleister dort verarbeiten lassen, müssen genau prüfen, ob ihr Vertragspartner jenseits des Atlantiks diese Voraussetzungen erfüllt und ein Datenschutzniveau gewährleistet, das dem der EU gleichwertig ist. Dafür können die Standarddatenschutzklauseln (SCC) die Grundlage sein. Diese hat der EuGH nicht generell für unwirksam erklärt. Allerdings müssen die europäischen Unternehmen prüfen, ob in dem jeweiligen Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Eventuell müssen jedoch zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, um die Daten zu schützen. Sollten diese weiteren Regelungen die Gleichwertigkeit nicht herstellen können, dürfen die Daten nicht in die USA übermittelt werden.

Der Europäische Datenschutz-Ausschuss (EDSA) hat sich mit dem Urteil des EuGH befasst und Leitlinien für die Umsetzung erstellt ([hier](#)).

Hinweis:
Dokumentieren Sie zusätzliche Maßnahmen zu Ihren SCC.

II. Was müssen Unternehmen jetzt tun?

Zunächst ist zu prüfen, welche Rechtsgrundlage die Datenübermittlung in die USA rechtfertigt. Werden die Daten beispielsweise zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses dorthin übermittelt, sind keine weiteren rechtlichen Grundlagen (wie z.B. eine Einwilligung) erforderlich.

Ferner muss festgestellt werden, mit welchen Dienstleistern zusammengearbeitet wird und wo die Daten tatsächlich verarbeitet werden. Die Vertragspartner müssen offenlegen, welche Subunternehmen sie mit der Datenverarbeitung beauftragt haben und wo diese die Informationen verarbeiten.

Werden die Daten allein auf Grundlage des Privacy Shield übermittelt, ist zu prüfen, ob mit dem Vertragspartner in den USA die Standarddatenschutzklauseln vereinbart werden können – eventuell mit zusätzlichen Vereinbarungen (sog. „SCC plus“). Voraussetzung wären entsprechende Recherchen über die komplexen Sicherheitsgesetze, denen der US-amerikanische Vertragspartner unterliegt.

Sofern die Datentransfers auf Standardvertragsklauseln gestützt werden, müssen die bisherigen SCC binnen einer Übergangsfrist von 18 Monaten und 20 Tagen durch die neuen Standardvertragsklauseln ersetzt werden (Fristbeginn war der 27.06.2021). Hierbei sollten Sie sich an den Empfehlungen der Datenschutzaufsichten orientieren.

III. Was ist politisch zu tun?

Aufgrund der globalen Datenflüsse und der Vielzahl US-amerikanischer IT-Anbieter ist der rasche Abschluss eines neuen Abkommens zwischen der EU und den USA erforderlich, um eine rechtssichere Datenübermittlung in die USA ermöglichen. Zudem müssen die europäischen und auch nationalen

Datenschutzaufsichtsbehörden einen Kriterienkatalog formulieren, welche zusätzlichen Vereinbarungen mit dem US-amerikanischen Vertragspartner getroffen werden müssen, um ein gleichwertiges Datenschutzniveau zu schaffen. Bis dahin dürfen Unternehmen nicht sanktioniert werden.

IV. Betrifft das Urteil auch den Datenverkehr mit anderen Staaten?

Zunächst gilt die Entscheidung des EuGHs nur für die USA, aber die allgemeinen Anforderungen aus dem Urteil finden auch auf den Datentransfer in andere Drittstaaten, also Länder außerhalb der EU beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes, Anwendung.

Da die EU nur zu wenigen Staaten einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat (beispielsweise zu Japan), gibt es viele Handelspartner, bei denen eine Datenübermittlung nur auf Grundlage der Standarddatenschutzklauseln rechtmäßig erfolgen kann. Auch hier müssen die Unternehmen selbst prüfen, ob ein der komplexen EU-Regelung gleichwertiges Datenschutzniveau besteht.

Insbesondere bei Staaten, in denen Nachrichten- beziehungsweise Geheimdienste umfassende Kompetenzen haben, wird dies erhebliche Probleme bereiten.

V. Brexit und Datenschutz

Der Datentransfer in das Vereinigte Königreich ist seit dem 28.06.2021 (und befristet auf vier Jahre) auf der Grundlage eines sogenannten Angemessenheitsbeschlusses möglich. Auf diesen Angemessenheitsbeschluss können alle Datentransfers von der EU nach UK gestützt werden, ohne dass dieser für einzelne Datentransfers gesondert abgeschlossen werden muss.

Hinweis: Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll - als Service Ihrer IHK Potsdam - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.